

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. Oktober 2012

Nr. 58

Inhalt

Seite

Ehrenordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) 450

Ehrenordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 10. Oktober 2012

Auf Grund der §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Nr. 6 KIT-Gesetz und § 16 Gemeinsame Satzung des KIT hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 17. September 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 KIT-Verdienstnadel

- (1)** Das KIT verleiht die Verdienstnadel an Mitglieder, sonstige Angehörige oder nahestehende Dienstleister des KIT, die sich in ganz besonderer Weise um das KIT verdient gemacht haben.
- (2)** Vorschläge für die Verleihung dieser Nadel können von KIT-Einrichtungen gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen an den Präsidenten zu richten.
- (3)** Das Präsidium entscheidet über die Vergabe.
- (4)** Die Verdienstnadel wird vom Präsidenten in einem angemessenen Rahmen übergeben.

§ 2 KIT-Verdienstmedaille

- (1)** Das KIT verleiht die Verdienstmedaille des KIT zur Würdigung eines außergewöhnlichen Einsatzes für das KIT.
- (2)** Die Verdienstmedaille kann an Mitglieder des KIT und externe Persönlichkeiten verliehen werden.
- (3)** Vorschläge für die Verleihung der Verdienstmedaille können von Mitgliedern des erweiterten Präsidiums und des Senats, von der Fakultät über den Dekan sowie aus Instituten über den Institutsleiter und unter Beteiligung der jeweils zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten von Leitern der Dienstleistungseinheiten gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen an den Präsidenten zu richten.
- (4)** Der Senat entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidium über die Verleihung der Verdienstmedaille. Der Vorschlag ist vertraulich zu behandeln.
- (5)** Die Verleihung der Verdienstmedaille des KIT erfolgt in einem angemessenen Rahmen. Der Präsident würdigt die Verdienste des zu Ehrenden und verleiht die Verdienstmedaille.

§ 3 KIT-Ehrenbürger

- (1) Das KIT verleiht die Würde eines KIT-Ehrenbürgers an Persönlichkeiten für ihren besonders herausragenden Einsatz zum Wohle des KIT.
- (2) Es können Mitglieder des KIT oder externe Persönlichkeiten geehrt werden.
- (3) Vorschläge für die Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers können von Mitgliedern des erweiterten Präsidiums und des Senats sowie von mindestens 10 Mitgliedern einer Einrichtung oder eines Gremiums des KIT gemacht werden. Die Anträge sind schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen an den Präsidenten zu richten.
- (4) Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern vom Präsidenten in einer Sitzung des KIT-Senats mitgeteilt (1. Lesung). Der Vorschlag ist vertraulich zu behandeln. Die Senatsmitglieder können im Anschluss an die 1. Lesung zwei Wochen lang Einsicht in die Unterlagen nehmen. Einwände sind dem Präsidenten umgehend mitzuteilen. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen.
- (5) Der Senat beschließt über die Ehrung in einer weiteren Sitzung (2. Lesung). Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt in einem angemessenen und möglichst öffentlichen Rahmen. Der Präsident würdigt die Verdienste des zu Ehrenden und verleiht die Ehrenbürgerschaft.
- (7) Die Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen des KIT eingeladen.
- (8) Es sollen nicht mehr als zwei Ehrenbürger im Jahr ernannt werden.

§ 4 KIT-Ehrensensator

- (1) Das KIT verleiht die Würde eines KIT-Ehrensensators für ein außergewöhnliches und weit herausragendes Engagement zum Wohle des KIT. Mitglieder des KIT oder seiner Organe können nicht zu Ehrensensatoren ernannt werden.
- (2) Vorschläge für die Verleihung der Würde eines KIT-Ehrensensators können vom Präsidium oder mindestens einem Viertel der Senatsmitglieder gemacht werden. Die Anträge sind schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen an den Präsidenten zu richten.
- (3) § 3 Abs. 4 bis 7 gelten unter Berücksichtigung von § 16 der Gemeinsamen Satzung entsprechend.

§ 5 KIT-Ehrenring in Gold

- (1) Ehrensensatoren kann für ihr kontinuierliches und weit herausragendes Engagement für das KIT der KIT-Ehrenring in Gold verliehen werden.
- (2) § 3 Abs. 4 bis 7 und § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 6 Promotion Ehrenhalber

- (1)** Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an einer Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete kann der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät oder auf Vorschlag der Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium den Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c. oder Dr. E. h.) verleihen. Die Verleihung eines Doktors ehrenhalber kann nicht an ein Mitglied des KIT oder an ein Mitglied seiner Organe erfolgen.
- (2)** Der Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c. oder Dr. E. h.) bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder. Pro Fakultät soll nicht mehr als ein Ehrendoktor pro Jahr ernannt werden.
- (3)** Die Ehrenpromotion erfolgt in angemessenem Rahmen durch den Dekan in Gestalt des Überreichens der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.
- (4)** Näheres regeln die Promotionsordnungen.

§ 7 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem KIT erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 8 Aberkennung von Ehrungen

Das Gremium, das die Ehrung vergibt, kann die Ehrung auch aberkennen, wenn sich der Geehrte der Ehrung nicht für würdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Oktober 2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)